Satzung der Gemeinde Lubmin

über den Bebauungsplan Nr. 9
"Sondergebiet Fremdenverkehr Strandpromenade"

Planzeichnung (Teil A) M 1:1000

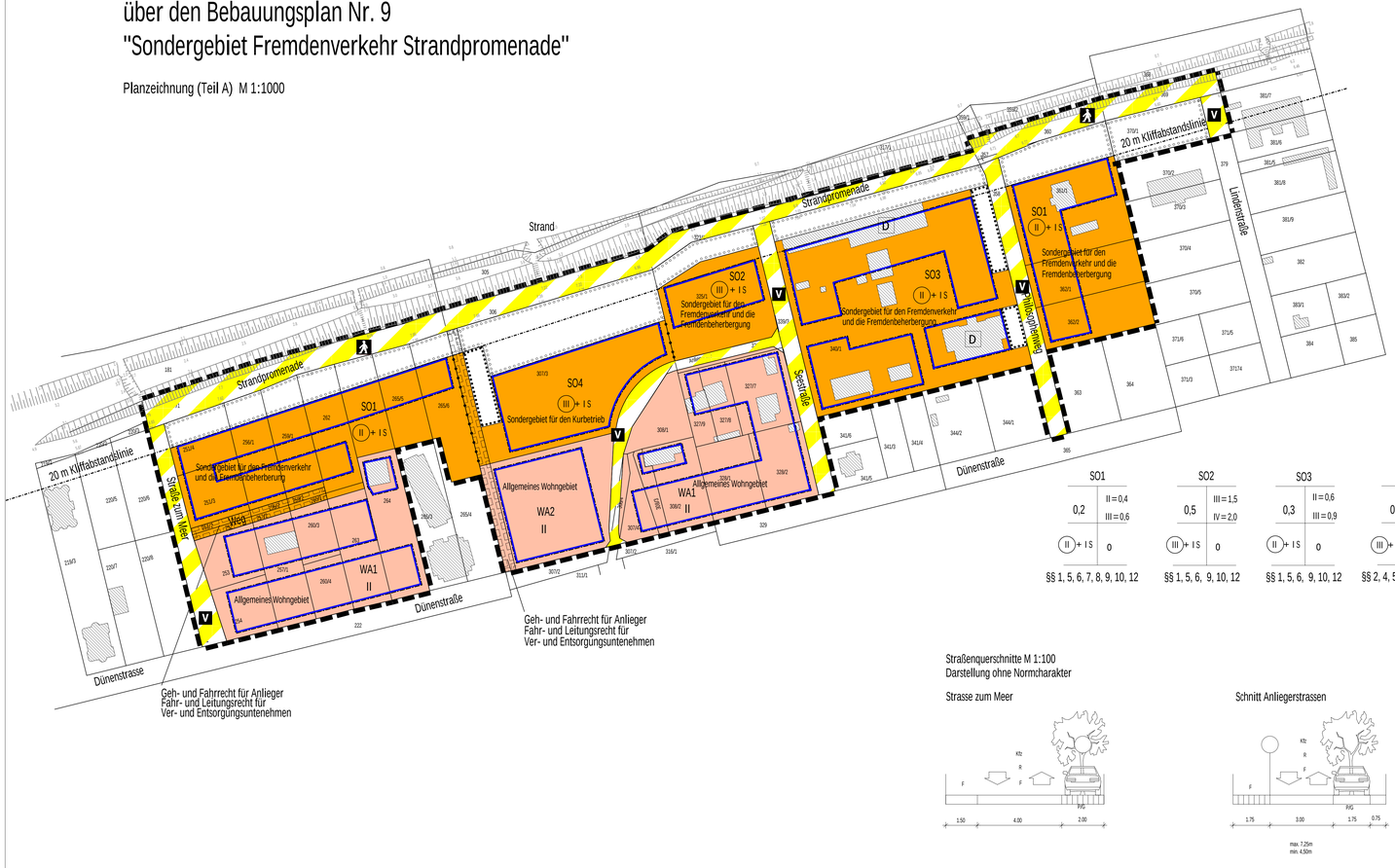

SO1	
0,2	II = 0,4 III = 0,6
II + I S	o
§§ 1, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12	

SO2	
0,5	III = 1,5 IV = 2,0
III + I S	o
§§ 1, 5, 6, 9, 10, 12	

SO3	
0,3	II = 0,6 III = 0,9
II + I S	o
§§ 1, 5, 6, 9, 10, 12	

SO4	
0,5	III = 1,5 IV = 2,0
III + I S	§4 a
§§ 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12	

WA1	
0,25	0,5
II	o
§§ 3, 5, 6, 9, 10, 12	

WA2	
0,4	0,8
II	o
§§ 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12	

Straßenquerschnitte M 1:100
Darstellung ohne Normcharakter

Strasse zum Meer

Schnitt Anliegerstrassen

max. 7.25m
min. 4.50m

Textliche Festsetzungen (Teil B)
gemäß § 9 (1) und (4) BauGB i.V.m. § 1 BauNVO

§ 1 Zulässige Nutzung im Sonstigen Sondergebiet – Sondergebiete für den Fremdenverkehr und die Fremdenbeherbergung (SO 1, 2 und 3) (§ 11 BauNVO)

Das Gebiet dient der Unterbringung von Gebäuden, Einrichtungen und Anlagen für den Fremdenverkehr.
Zulässig sind
1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes
2. Gebäude für betreutes temporäres Wohnen im Sinne von Erholung, Pflege und Wiederherstellung des Gesundheitszustandes des Gastes, Kurbetriebe
3. Ferienwohnungen
4. Schank- und Speisewirtschaften
5. Anlagen für kulturelle und gesundheitliche Zwecke
6. Räume für freie Berufe
7. Einzelhandelsbetriebe, jedoch nur für Fremdenverkehrsartikel
8. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter
9. Wohnungen bis zu 30 % der Hauptnutzfläche des jeweiligen Gebäudes

Nicht zulässig sind: Vergnügungsstätten.

§ 2 Zulässige Nutzung im Sonstigen Sondergebiet – Sondergebiet für den Kurbetrieb (SO 4) (§ 11 BauNVO)

Das Gebiet dient der Unterbringung von Gebäuden, Einrichtungen und Anlagen für den Fremdenverkehr.
Zulässig sind
1. Gebäude für betreutes temporäres Wohnen im Sinne von Erholung, Pflege und Wiederherstellung des Gesundheitszustandes des Gastes, Kurbetriebe
2. Schank- und Speisewirtschaften
3. Anlagen für kulturelle und gesundheitliche Zwecke
4. Einzelhandelsbetriebe, jedoch nur für Fremdenverkehrsartikel
5. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter

Nicht zulässig sind: Vergnügungsstätten.

§ 3 Zulässige Nutzung im allgemeinen Wohngebieten– (WA 1 und WA 2) (§ 4 BauNVO sowie § 1 (5 + 6)BauNVO)

Das Gebiet dient der Unterbringung von Gebäuden, Einrichtungen und Anlagen für den Fremdenverkehr.
Zulässig sind:
1. Wohngebäude
2. die der Versorgung dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke
4. Betriebe des Beherbergungsgewerbes

Ausnahmsweise zulässig sind:
1. Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
2. Räume für freie Berufe

Nicht zulässig sind:
1. Anlagen für Verwaltungen
2. Gartenbaubetriebe
3. Tankstellen
4. Vergnügungsstätten.

§ 4 Bauweise im Sonstigen Sondergebiet–Sondergebiet für Kurbetrieb (SO 4) (§9 (1)2 BauGB und § 22(4) BauNVO)

Für das Sonstige Sondergebiet wird folgendes festgesetzt: – Kurbetrieb (SO4) wird als abweichende Bauweise festgesetzt:
Die Gebäude sind innerhalb der Baugrenzen mit seitlichem Grenzabstand zu errichten, die Länge der Gebäude darf höchstens 75,00 Meter betragen.

§ 5 Höhenlage (§9 (2) BauGB

Die Firsthöhe wird in den Sondergebieten und Wohngebieten mit maximal 18 m über HN festgesetzt.

§ 6 Festsetzungen der Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§ 12 Abs. 2, 6 und § 19 Abs. 4 Bau NVO)
1. Stellplätze und Garagen sind in den Baugebieten nur für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf zulässig.
2. Stellplätze und Garagen für Lastkraftwagen sowie für Anhänger dieser Kraftfahrzeuge sind unzulässig.
3. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO mit bis zu 20 % überschritten werden.

§ 7 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

1. **Bodenbefestigung:** Stellplätze und Zufahrten zu Stellplätzen sind in wasserdurchlässiger Bauweise oder bedingt wasserdurchlässiger Bauweise (Schotterrasen, wassergebundene Decke, Rasenpflaster) mit einem maximalen Abflussbeiwert von 0,6 herzustellen. Eine Versiegelung in Form von Asphalt oder Beton ist unzulässig. Ein Eintrag von Oberflächenwasser auf öffentliche Verkehrsflächen ist durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden.
2. **Regenwasserversickerung:** Das auf den Dachflächen anfallende Regenwasser ist auf den Grundstücken in Form von Versickerungsmulden oder Versickerungsschächten dem Grundwasser wieder zuzuführen.

§ 8 Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§9 (1) 21 BauGB)

1. Die Fläche, die als Fläche mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten festgesetzt ist, ist mit dem Geh- und Fahrrecht für die Anlieger und dem Leitungsrecht für Ver- und Entsorgungsträger zu belasten.

§ 9 Anpflanzgebot (§ 9 (1) 25 a) BauGB)

Gemäß werden folgende Pflanzgebote festgesetzt:
1. Grundstückseinfriedungen zu öffentlichen Frei- und Verkehrsflächen sind als freiwachsende oder geschnittene Hecken mit einer Höhe von max. 1,5 m herzustellen, die nur aus ortstäktypischen Laubgehölzen gemäß Pflanzliste bestehen dürfen oder entsprechend § 9 auszuführen.
2. Auf der festgesetzten Fläche ist der Baumbestand der Kiefern, Eichen, Kastanien und Birken zu erhalten, siehe auch Belange des Naturschutzes. Bereiche mit geringem oder ohne Baumbestand sind mit Bäumen gemäß Pflanzliste aufzupflanzen, so dass inkl des Baumbestandes mindestens 4 Bäume pro 100 qm bestehen.

§ 10 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25 b) BauGB)

1. Freiflächen innerhalb der Baugebiete unterliegen einem Erhaltungsgebot. Der Baumbestand der Kiefern und Birken ist zu erhalten, jeder Baum der gem. Baumschutzsatzung entfällt ist zu ersetzen, siehe auch Belange des Naturschutzes bzw. Baumschutzsatzung der Gemeinde.

§ 11Ausgleichsmaßnahmen gem. § 9 Abs. 1(a)

Die Sammelausgleichsmaßnahmen außerhalb des Bebauungsplanes werden zu 95 % den geplanten Baumaßnahmen und zu 5 % den geplanten Erschließungsanlagen zugeordnet.

Sonstige Festsetzungen
Örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 (1Bau O M-V

§ 12 Gestalterische Festsetzungen (§ 86 (1) 1 LBauO-MV)

In den Baugebieten gelten folgende gestalterische Festsetzungen:
1. Staffelgeschoss im SO 1, 2, 3 und 4: Das zweite Obergeschoss im SO1 und 3 bzw. dritte Obergeschoss SO2 und 4 ist als Staffelgeschoss oder Mansardgeschoss an allen Seiten soweit zurückzusetzen, dass die Grundfläche höchstens 85 % des darunter liegenden Geschosses beträgt.
2. Fassadenoberflächen und Farbgebung für Haupt- und Nebengebäude: Fassaden sind mit folgenden Materialien und Farben auszuführen: Glattputze und feinstrukturierte Reibeputze in hellen bis weißen Farbtönen auf mindestens 2/3 der Fassadenfläche, Holz und Holzwerkstoffe farbig behandelt, sofern ihr Fassadenanteil 1/3 nicht übersteigt. Unzulässig sind Fassadenflächen mit auffällig bunten oder glänzenden Materialien sowie Verkleidungen aus gefalteten Blech oder Kunststoffen. Fassadenbegrünung ist zulässig.
3. Dachformen für Hauptgebäude: Zulässige Dachformen im Gebiet sind Satteldach, Walmdach, Mansarddach, Zeltdach sowie Kombinationen hieraus.
4. Dachneigung für Hauptgebäude: Die zulässige Dachneigung beträgt aus Gründen der städtebaulichen Raumwirkung für
   - 1-geschossige Gebäude: 35 – 50° 2-geschossige Gebäude: 15 – 30°
   - 3- und 4 geschossige Gebäude: 10 - 15°
5. Dacheindeckungen geneigter Dächer
   bei einer Dachneigung >= 30° sind mit: Schiefer- u. kleinteilige Faserzementschindeldeckung, Ziegel- u. Betondachsteindeckung in natürlichen Farbtönen im Farbspektrum ziegelrot bis anthrazit auszuführen.
   bei einer Dachneigung < 30° sind mit Schiefer- und kleinformatige Faserzementschindeldeckung, bituminöse Bahnendeckungen, Blech, Kupfer und Zinkblechdeckung, oder Ziegel- u. Betondachsteindeckung in natürlichen Farbtönen im Farbspektrum ziegelrot bis anthrazit auszuführen.
   Dachbegrünungen von geneigten Dächern unter 20 Grad Neigung sind zulässig. Solaranlagen sind zulässig, solange ihr Anteil an der Dachfläche 1/3 nicht übersteigt.
6. Fenster und Türen:
   sind grundsätzlich in stehendem Format auszuführen und bei einer Scheibengröße von > 1,5 qm durch echte Sprossen zu gliedern. Sprossen im Scheibenzwischenraum sind nicht zulässig. Liegende Formate sind zulässig, wenn sie aus der Addition stehender Elemente gebildet werden (Schaufenster, Wintergärten u.a.).
7. Rollläden:
   An Fassaden, die zur Promenade ausgerichtet sind, sind Rollläden unzulässig.
8. Nebengebäude
   Werden an der gemeinsamen Grenze zweier benachbarter Grundstücke Garagen bzw. Carports errichtet, sind die Dächer in Form, Deckung (Material) und Neigung einheitlich zu gestalten.
9. Einfriedungen
   Einfriedungen sind, soweit erforderlich, als Hecken gemäß § 9 Nr. 1, Zäune aus Flach-, Rund- oder Kantstahl oder als Lattenzaun mit senkrechter Lattung mit 4 bis 6 cm breiten Latten und einem Abstand von 4 bis 5 cm untereinander auszuführen. Die Höhe darf 110 cm nicht überschreiten. Für die farbliche Gestaltung von Holzzäunen dürfen nur naturbelassene, hochfarbene, weiße und helle Farbtöne verwendet werden, für Stahlzäune sind graue bis anthrazitfarbene Töne zu verwenden.
10. Balkone, Veranden und Loggien
    Balkone, Veranden, Loggien und ähnliche Vorbauten sind als einheitliche Elemente über mindestens zwei Geschosse zu führen und in Holz/Glas oder Stahl/Alu/Glas oder Kombinationen daraus auszuführen. Materialimitationen aus anderen Stoffen sind nicht zulässig. Einzelelemente der Verkleidungen und Brüstungen von Balkonen, Veranden und Loggien dürfen eine Größe von 1,5 qm nicht überschreiten.

Hinweise, nachrichtliche Übernahmen

Belange der Bodendenkmalpflege

1. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (GvM Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, Seite 975 ff) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
2. Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens 4 Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können um eventuell auftretende Funde gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern, unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11, Abs. 3).

Belange der Denkmalpflege

1. Bei Maßnahmen an Baudenkmalen ist das Denkmalschutzgesetz des Landes Mecklenburg Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 einzuhalten. Besonders zu beachten ist gem. § 6 (Erhaltungspflicht) und gem. § 7 (Genehmigungsvorbehalt), dass die Denkmal Reichsbahnerhaugebäude 1298 ist zu beachten, dass für das Baudenkmal die Erhaltungspflicht solange gilt, wie das Denkmal auch tatsächlich existiert. In diesem Fall ist auch die Überschreitung der Baugrenzen innerhalb der Grenzen des Gebäudebestands ausdrücklich möglich.
2. Bei evtl. Umgebungsbebauung um Baudenkmale sind die Belange der Baudenkmalpflege gem. § 7 Abs. 1 und 7 des Denkmalschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG m-V; v. 6.1.1998, GVBlI. M-V, Nr. 1 1996, S. 12ff.) zu berücksichtigen.

Belange des Naturschutzes

1. Während der Bauphase ist die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" anzuwenden.
2. Für das Plangebiet gilt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Gemeinde Lubmin.
   Zusammenfassend wird folgendes gemeqht: Nach Maßgabe dieser Satzung werden die Bäume der Gemeinde Lubmin zu geschützten landschaftsbestandteilen erklärt. Geschützte Bäume sind Laub- und Nadelbäume mit einem Stammumfang ab 70 cm in 1,0 m Höhe. Diese Satzung regelt den Schutz der Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile des Gemeindeterritoriums einschließlich der Bebauungsplangebiete.
   Näheres bzw. Einzelheiten sind der Satzung zu entnehmen.

Planzeichenerklärung (PlanzV 90)

Nutzungsschablone

1	
2	3
4	5
6	

1. Art d. baul. Nutzung
2. GRZ
3. GFZ
4. Zahl d. Vollgeschosse
5. Bauweise
6. § bzw8. Festsetzung

1. Art der baulichen Nutzung

SO — Sonstiges Sondergebiet
WA1 — Allgemeines Wohngebiet

2. Maß der baulichen Nutzung

Zahl der Vollgeschosse- WA 1 = II maximal
Zahl der Vollgeschosse- SO 1/3 = (II) + I S II / III: zwei bzw.drei Vollgeschosse zwingend
SO 2/4 = (III) + I S I S: ein Staffelgeschoss optional

3. Bauweise, Baulinie, Baugrenzen

Bauweise o = offen, WA-Gebiete, SO1 /2 /3-Gebiete a = abweichend, SO4-Gebiet
Baugrenze

6. Verkehrsflächen

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
V — Zweckbestimmung verkehrsberuhigter Bereich
Zweckbestimmung Fußgängerbereich

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung v. Fl. m. Bindungen f. Bepflanzungen u. f. Erhaltung v. Bäumen u. Sträuchern
Umgrenzung v. Fl. zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern u. sonst. Bepflanzungen
ND — Naturdenkmal

14. Reglungen für die Stadterhaltung u. den Denkmalschutz

D — Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen

15. Sonstige Planzeichen

Grenze des Geltungsbereiches
Mit Geh-, Fahr-u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Nachrichtliche Übernahme, Kennzeichnungen

vorhandener Gebäudebestand

Satzung der Gemeinde Lubmin über den Bebauungsplan Nr. 9 -Sondergebiet Fremdenverkehr Strandpromenade-

Plangrundlage : Lubmin Flur 1, ALK-Daten Kataster. u. Vermessungsamt Stand 2002

Übersichtsplan (kein Massstab)

Satzungsbeschluß

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am ..... von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.
Die Begründung zum Bebauungsplan wurde am ..... von der Gemeindevertretung gebilligt.

Lubmin, den ..... Der Bürgermeister .....

1. Aufstellungsbeschluß
Dieser Plan wurde aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom ..... aufgestellt. Die ortsübliche Bekanntmachung ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln im Amt und in der Gemeinde vom ..... bis zum ..... erfolgt.

Lubmin, den ..... Der Bürgermeister .....

2. Planungsanzeige
Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246a (1) Nr.1, Satz 1 BauGB i.V.m. § 21 LPlG M-V beteiligt worden.

Lubmin, den ..... Der Bürgermeister .....

3. Frühzeitige Bürgerbeteiligung
Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) Satz 1 BauGB ist nach ortsüblicher Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln im Amt und in der Gemeinde vom 05.01.2004 bis zum 05.02.2004 durchgeführt worden.

Lubmin, den ..... Der Bürgermeister .....

4. Beteiligung Träger öffentlicher Belange
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 19.12.2003
zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Lubmin, den ..... Der Bürgermeister .....

5. Entwurfs- und Auslegungsbeschluß
Die Gemeindevertretung hat am ..... den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Lubmin, den ..... Der Bürgermeister .....

6. Auslegung
Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie diesen Begründung, haben in der Zeit vom ..... bis zum ..... während folgender Zeiten gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen:

im Amt Lubmin
Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr
Mittwoch: 9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag: 9.00-12 Uhr und 13.00-16.00 Uhr
Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am ..... durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Lubmin, den ..... Der Bürgermeister .....

7. Abwägung
Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Lubmin, den ..... Der Bürgermeister .....

8. Kataster
Der katastermäßige Bestand am ..... wird als richtig bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:2000 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Greifswald, den ..... Leiter Katasteramt.....

9. Genehmigung
Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ..... Az:..... mit Maßgaben, sowie mit Auflagen und Hinweisen erteilt.

Lubmin, den ..... Der Bürgermeister .....

10. Beitrittsbeschluß
Die Nebenbestimmungen wurden durch den ändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom ..... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Erlaß der höheren Verwaltungsbehörde vom ..... Az: ..... bestätigt.

Lubmin, den ..... Der Bürgermeister .....

11. Bekanntmachung
Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..... ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Januar 1998 hingewiesen worden.
Die Satzung ist am ..... in Kraft getreten

Lubmin, den ..... Der Bürgermeister .....

Satzung der Gemeinde
über den Bebauungsplan Nr. 9 - An der Strandpromenade -
Aufgrund § 10 des BauGB in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. S. 2141), berichtigt am 16. Januar 1998 (GBl.IS.137), sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LbauO M-V) vom 27. April 1998 (GVOBl. M-V S. 388) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Lubmin der Gemeinde Lubmin und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Sztung über den Bebauungsplan
Nr. 9 -An der Strandpromenade-
bestehend aus der Planzeichnung (Teil A
und dem Text (Teil B), erlassen.

Lubmin, den ..... Der Bürgermeister .....

Index	Datum	Bearb.	Änderung

Unterschrift Auftragnehmer

Unterschrift Auftraggeber

Gemeinde Seebad Lubmin

Bebauungsplan Nr. 9 Entwurf

Projekt Nr.:	Plan Nr.:	Masstab:
SP0601	EP-BP01	1:1000
Datum:	Bearbeiter:	Blatt-Größe (mm):
09.09.2005	DD/KK	DIN A 0

U·R·B·A·N
P·L·A·N·U·N·G·S·G·E·M·E·I·N·S·C·H·A·F·T
☐ Architekturplanung Steinstraße 4, D-17489 Greifswald
☐ Stadtplanung FON +49 (3834) 82 99 90 , FAX 82 99 91
☐ Umweltplanung info@urban-hgw.de
☐ Regionalentwicklung www.urban-hgw.de